

Auf Grund von §§ 27, 44 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes und § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes erlässt das Landratsamt Tübingen folgende

Allgemeinverfügung

1. Das mit Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 festgelegte Beobachtungsgebiet sowie die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Im Landkreis Tübingen wurde aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest im Landkreis Böblingen mit Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 im Landkreis Tübingen ein Beobachtungsgebiet eingerichtet, das die Gemarkungen Ammerbuch-Altingen, Ammerbuch-Breitenholz, Ammerbuch-Reusten und Rottenburg-Hailfingen umfasst.

Nachdem die Geflügelpest im Ausbruchsbetrieb vollständig erloschen ist und die amtlichen Untersuchungen abgeschlossen sind, liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung des Beobachtungsgebietes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung vor.

Der Tag der Bekanntgabe wird festgesetzt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

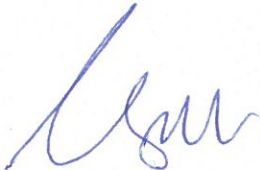
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen einzulegen.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Zimmer BE 55 und auf der Internetseite des Landratsamts Tübingen unter www.kreis-tuebingen.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Tübingen, 29.04.2021



Dr. Nuxoll